





Stadt Blumberg Sanierungsgebiet "Stadtmitte II"

Herzlich Willkommen zur Informationsveranstaltung zum Sanierungsauftakt am 19. März 2019





Agenda

- 1. Einführung Allgemeines zur Sanierung
- 2. Vorbereitende Untersuchungen
- Wichtige Rechtsvorschriften im Sanierungsgebiet
- 4. Förderung privater Maßnahmen
- 5. Beispiele Gestaltung von Gebäuden
- 6. Weiteres Vorgehen
- 7. Unternehmensvorstellung





1. Einführung – Allgemeines zur Sanierung

Stadt. Neu. Denken.



1. Allgemeines zur Sanierung

Ziel einer Sanierungsmaßnahme

- Revitalisierung der Innenstädte und Ortszentren
- Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Steigerung von Energieeffizienz und Klimaschutz
- Erhalt und Ausbau der Infrastruktur (Straßen- und Grünflächen, Versorgung)

Kennzeichen einer Sanierung

- Gebietsbezogene und objektbezogene Maßnahmen
- Mitwirkung der Beteiligten
- Langfristige finanzielle Abwicklung

Instrumente der Sanierung

- Rechtsvorschriften, Beschluss durch Gemeinderat
- Bezuschussung als Anreiz zur Durchführung







1. Allgemeines zur Sanierung

Ablauf der Sanierungsmaßnahme Blumberg "Stadtmitte II"

Phase 1	Grobanalyse + Antragstellung	2016/ 2017
	Programmaufnahme und Mittelbewilligung	04.06.2018
	Vorbereitende Untersuchungen (§141 BauGB) Einleitungsbeschluss	28.06.2018
Phase 2	Analyse mit Trägeranhörung, schriftliche Befragung Eigentümer, Bewohner u. Gewerbetreibende, erste Bürgerinfo	09 - 12/2018
	Förmliche Festlegung Sanierungsgebiet (Satzungsbeschluss Gemeinderat)	21.02.2019
Phase 3	Sanierungsdurchführung (8-10 Jahre)	ab 2019
Phase 4	Abschluss und Abrechnung der Sanierung	30. April 2027





1. Allgemeines zur Sanierung

Sanierungsprogramm: im Bund-Länder-Programm Soziale Stadt (SSP)						
☐ Stabilisierung und Aufwertung städtebaulich, wirtschaftlich und sozial benachteiligter						
sowie strukturschwacher Stadt- und Ortsteile						
Bewilligungszeitraum: 01.01.2018 bis 30.04.2027						
Bewilligter Förderrahmen		1.000.000	Euro			
Bund und Land anteilig	60 %	600.000	Euro			
Bund		170.000	Euro			
Land		430.000	Euro			
Stadt Blumberg anteilig	40 %	400.000	Euro			
■ Verfahrensbeteiligte						
Stadt Blumberg, Verwaltung und Gremien						



Bürgerinnen und Bürger, Eigentümer und Mieter

Stadt. Neu. Denken.



Nach §141 Abs. 1 BauGB ist die Stadt verpflichtet, vor der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebiets entsprechende Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über:

- □ die Notwendigkeit der Sanierung
 □ die Durchführbarkeit einer Sanierung (zeitlich / finanziell)
 □ die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse
 □ die anzustrebenden Sanierungsziele
 Das wird erreicht durch:
 □ Analyse und Bewertung der städtebaulichen Missstände
 □ Feststellung der Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der beteiligten Bürger durch schriftliche Befragung (Fragebögen)
- Beteiligung der öffentlichen Aufgabenträger (TÖB)
- Städtebauliches Neuordnungskonzept und Maßnahmenplan
- Erstellung einer Kosten- und Finanzierungsübersicht



Abgrenzungsplan





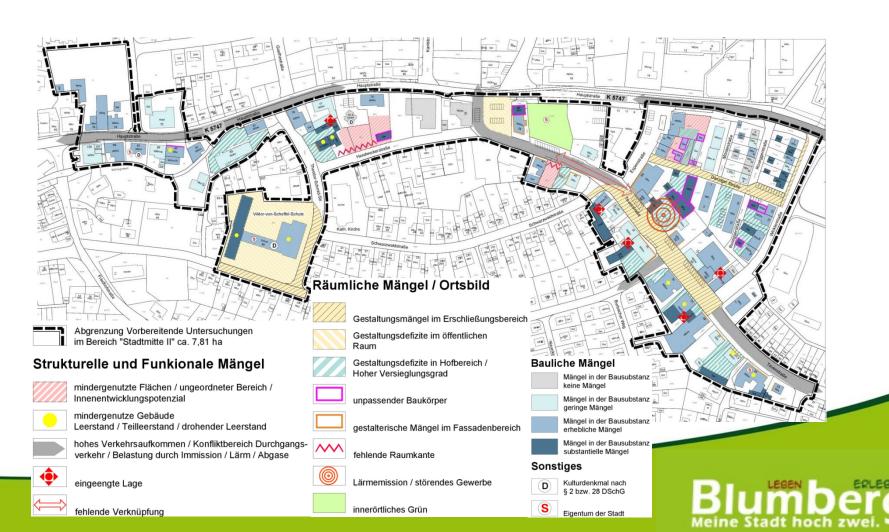
Abgrenzung Vorbereitende Untersuchungen im Bereich "Stadtmitte II" ca. 7,81 ha



Analyse und städtebauliche Zielsetzung – Art der Nutzung (EG)

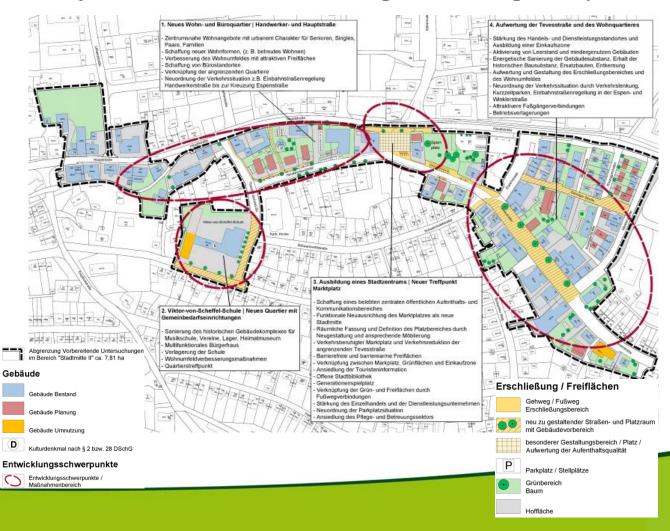


Analyse und städtebauliche Zielsetzung – Städtebauliche Missstände



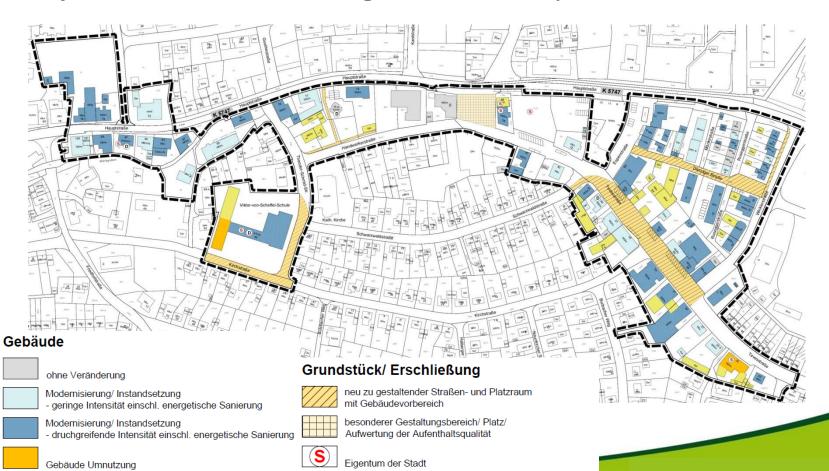


Analyse und städtebauliche Zielsetzung – Neuordnungskonzept





Analyse und städtebauliche Zielsetzung – Maßnahmenkonzept



Kulturdenkmal nach § 2 bzw. 28 DSchG



Abbruch

Stadt. Neu. Denken.



Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 BauGB)

- Eintrag in Grundbücher mit Rechtskraft der Sanierungssatzung
- In der Regel lautet die Eintragung: Eine Sanierung wird durchgeführt
- Keine unmittelbare rechtliche Wirkung, keine Kosten für die Eigentümer
- Informations- und Sicherungsfunktion für den Grundstücksverkehr









Genehmigungspflicht (§§ 144/145 BauGB)

- Bauvorhaben und Gebäudeabbrüche
- Wertsteigernde Veränderungen an Grundstück oder baulichen Anlagen
- Grundstücksverkehr (Veräußerung eines Grundstücks, Teilung, Baulasten, Schuldrechte...)

Sofern die Sanierungsziele nicht entgegenstehen, werden die Vorhaben genehmigt.



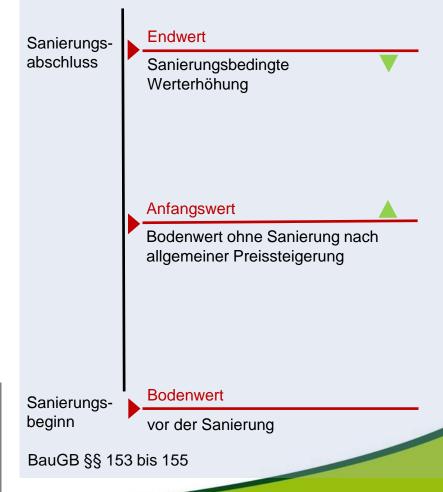




Ausgleichsbetrag

- Durch die Sanierungsmaßnahmen können Grundstücke in ihrem Wert steigen.
- Die Gemeinde ist gesetzlich dazu verpflichtet, die sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung von jedem Eigentümer im Gebiet zu erheben.
- Der Ausgleichsbetrag wird bemessen auf Grundlage einer unabhängigen gutachtlichen Wertermittlung.
- Erhebung der Beiträge nach Abschluss der gesamten Sanierungsmaßnahme.

Abschläge sind möglich, wenn der Ausgleichsbetrag während der Sanierung abgelöst wird. Im Sanierungsgebiet fallen keine Erschließungsbeiträge an.





Stadt. Neu. Denken.

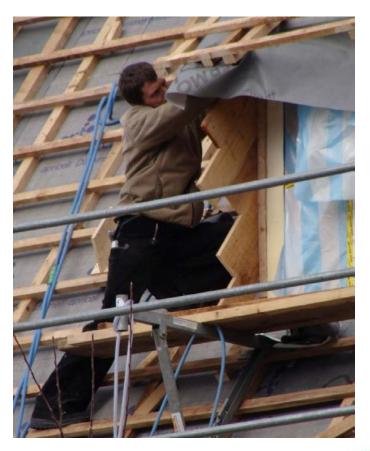


Voraussetzung für eine Förderung privater Baumaßnahmen

- Grundstück liegt im Sanierungsgebiet
- Maßnahme entspricht der Sanierungszielsetzung
- Die Maßnahme ist wirtschaftlich
- Die wesentlichen Mängel und Missstände werden beseitigt
- Form und Material der sichtbaren Bauteile entspricht dem Ortsbild
- Restnutzungsdauer von mind. 30 Jahren
- Einhaltung der Mindeststandards

Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung **VOR** Baubeginn

Hinweis: Es besteht <u>kein Rechtsanspruch</u> auf eine Förderung!







Fördersätze für private Maßnahmen in Blumberg

Art der Maßnahmen	Unterart der Maßnahmen	Fördersatz	Deckelung
Private Erneuerungs- maßnahmen (nach § 148 BauGB)	Normalfall	30 %	30.000€
	Zuschlag für ortsbildprägende Gebäude möglich	+5 %	+ 5.000 €
	denkmalgeschützte Gebäude	50 %	40.000€
Private Ordnungs- maßnahmen (nach § 147 BauGB)	Abbruch eines Hauptgebäudes mit anschl. Neubau	max. 100 %	30.000€
	Abbruch untergeordneter Nebengebäude (z. B. Scheunen, Schuppen oder Garagen)	max. 50 %	20.000€

Abweichungen bei der Förderung sind im Einzelfall mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

Die Bagatellgrenze für Baumaßnahmen liegt bei 15.000 Euro der Baukosten. Hierunter werden keine Zuschüsse gewährt.







Beispiele für umfassende private Erneuerungsmaßnahmen

- Haustechnische Verbesserungen
 - Sanitäre, Heizungs-, lüftungs- und elektrotechnische Verbesserungen in Wohnungen und Gebäuden
- Wohnungstechnische Verbesserungen
 - Veränderungen der Raumnutzung, der Größe und der Orientierung von Räumen
 - Verbesserung der Belichtung und Belüftung, Schaffung von Wohnungsabschlüssen
 - Verbesserung im Sanitärbereich (WC, Bäder), alten- bzw. behindertengerechter Ausbau
- Bautechnische und energetische Verbesserungen
 - Erhöhung der Wärmedämmung und des Schallschutzes an Dach, Wänden, Decken und Fußböden, Fenstern und Türen





















Vor Beginn ist eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde abzuschließen!







Was ist eine umfassende Sanierung?

- Umfassende Sanierung
 - Umfassend bedeutet, dass die wesentlichen baulichen Missstände dauerhaft beseitigt werden müssen.
 - Einzelmaßnahmen, z.B. nur die Erneuerung der Fenster ohne, dass die alte Heizung ausgetauscht wird, werden nicht gefördert.
 - Der Gebrauchswert eines Gebäudes soll nachhaltig erhöht werden. Reine Instandhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert.
- Restmodernisierungen
 - Wenn ein Gebäude bereits vor der Festlegung des Sanierungsgebiets modernisiert wurde und nur noch Einzelmaßnahmen notwendig sind, damit das Ziel einer umfassenden Modernisierung erreicht wird, können diese Einzelmaßnahmen gefördert werden. (ggf. Bagatellgrenze)



























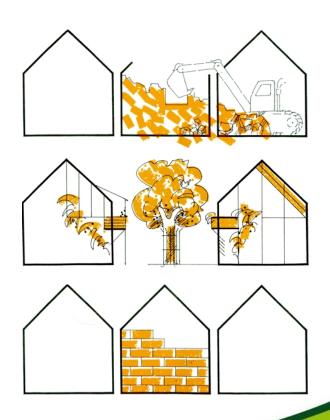
Beispiele für private Ordnungsmaßnahmen

Freilegung von Grundstücken (Gebäudeabbrüche)

Hinweis: In der Regel wird die Förderung von Abbruchmaßnahmen an eine Neubebauung geknüpft!

Entkernung / Entsiegelung des Grundstücks

Neubaumaßnahmen werden nicht gefördert!









Nicht förderfähige Maßnahmen

- Reine Maßnahmen auf dem Grundstück (z.B. nur Hofgestaltung ohne Modernisierung des Gebäudes)
- Reine Schönheitsreparaturen, wie z.B. der Anstrich der Innenwände
- Luxusmodernisierungen
- Unterlassene Instandsetzungen
- Neubaumaßnahmen





Berechnungsbeispiel des Förderbetrags bei einer Modernisierungsmaßnahme

Position	Fördersatz		Kostenerstattungs- betrag (Zuschuss)
Gesamtbaukosten		150.000 €	
berücksichtigungsfähige Kosten		150.000 €	
Fall 1: Regelfördersatz	30 %	45.000 €	30.000
Fall 2: Fördersatz ortsbildprägende Gebäude	35 %	52.500 €	35.000
Fall 3: Fördersatz denkmalgeschützte Gebäude	50 %	75.000 €	40.000





Steuerliche Begünstigung für Gebäude im Sanierungsgebiet

Vermietete Wohngebäude und Gewerbeeinheiten (§ 7h EStG): steuerliche Abschreibung zu 100 % in den nächsten 12 Jahren

im Jahr der Herstellung (Abschluss und Abrechnung der Baumaßnahme) und in den 11 Folgejahren.

9 % im Jahr der Herstellung und in den folgenden 7 Jahren sowie bis zu 7 % in den folgenden 4 Jahren = insges. 100 % in 12 Jahren

Aufwendungen für selbstgenutzte Wohngebäude oder

Baudenkmale können gem. § 10f EStG wie Sonderausgaben zu

9 % pro Jahr für maximal 10 Jahre geltend gemacht

werden = 90 % in 10 Jahren







Eigenleistungen durch den Eigentümer

- Eigenleistungen können angerechnet werden, wenn sie schriftlich nachgewiesen sind (handschriftliche Auflistung, Excel-Tabelle usw.)
- Der Wert der Eigenleistung wird nach dem aktuell gültigen Mindestlohn (derzeit 9,19 €/h) berechnet und kann maximal bis zu 15 % der sonstigen berücksichtigungsfähigen Kosten anerkannt werden.
- Zu den Eigenleistungen gehören die Arbeitsleistungen, die zur Durchführung der Erneuerungsarbeiten vom Eigentümer selbst oder von seinen Angehörigen erbracht werden.





5. Beispiele privater Erneuerungsmaßnahmen

Stadt. Neu. Denken.

die STEG







































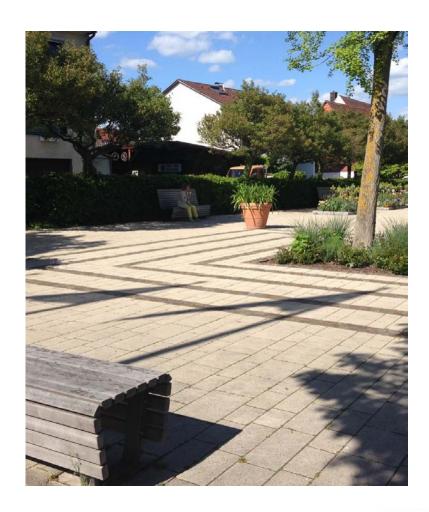
die STEG







die STEG









Alle profitieren, weil...

- ... die **Gemeinde** eine Verbesserung der Infrastruktur leichter angehen und für alle attraktiver werden kann.
- ... die **Eigentümer** im Sanierungsgebiet finanzielle Hilfe bei der Sanierung und zeitgemäße Wohnverhältnisse erhalten.
- ... die **lokale Wirtschaft** im Einzelhandel gestärkt wird und die örtlichen Betriebe Aufträge erhalten.
- ... die **Umwelt** durch Innenentwicklung und Energieeinsparung geschont wird.





6. Weiteres Vorgehen

Stadt. Neu. Denken.



6. Weiteres Vorgehen

In sieben Schritten zum sanierten Objekt

- 1 Kontaktaufnahme mit der STEG
- 2 Modernisierungserhebung vor Ort
- 3 Maßnahmenliste mit Kostenschätzung
- 4 Abstimmung Arbeiten, Förderung, Gestaltung
- 5 Vertragsschluss und Beginn des Vorhabens
- 6 Durchführung der Maßnahme
- 7 Abrechnung der Maßnahme durch die STEG





7. Unternehmensvorstellung

Stadt. Neu. Denken.

die STEG Stadtentwicklung GmbH 57 Jahre Stadtentwicklung

- Sanierungsträger für rund 450 Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg und Sachsen
- _über 300 Sanierungsmaßnahmen
- Fördermittelbewirtschaftung, Umsetzungsbetreuung, Öffentlichkeitsarbeit, Sanierungsberatung für die Kommune und Eigentümer
- 115 Mitarbeiter an fünf Standorten

Auch hier in der Region z.B. in

- Geisingen
- Ühlingen-Birkendorf
- Gailingen am Hochrhein
- Küssaberg
- Schluchsee
- ...

www.steg.de













Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen und Beratungen zu Ihrem Sanierungsvorhaben erhalten Sie...

Frau Lena Hettich Standortmarketing / Wirtschaftsförderung Lena.Hettich@stadt-blumberg.de 07702 / 51-106

Herr Konstantin Schmidt Projektleiter Stadterneuerung konstantin.schmidt@steg.de 0761 / 2928137-16 Frau Alexandra Bouillon Standortmarketing / Wirtschaftsförderung Alexandra.Bouillon@stadt-blumberg.de 07702 / 51-106

Herr Sebastian Brandsch Stadtplanung sebastian.brandsch@steg.de 0711 / 21068-156